WP-01-252 Ein Land der Innovation und Nachhaltigkeit

Antragsteller*in: LAG Finanzen
Beschlussdatum: 31.10.2026

Änderungsantrag zu WP-01

Nach Zeile 252 einfügen:
Wir wollen die bestehenden Finanzierungs- und Bürgschaftsinstrumente des Landes gezielt auf ihre Wirksamkeit und Zugänglichkeit für kleine und mittlere Handwerksbetriebe überprüfen. Dabei berücksichtigen wir insbesondere die Vorfinanzierung von Aufträgen und vorübergehende Liquiditätsengpässe. Vorrangig setzen wir auf die bedarfsgerechte Weiterentwicklung bestehender Förderstrukturen, statt zusätzliche bürokratische und finanzielle Belastungen durch neue Förderprogramme zu schaffen. Darüber hinaus setzen wir uns auf Bundesebene für eine Überprüfung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zur Soll- und Istversteuerung ein, um vermeidbare Liquiditätsbelastungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu reduzieren. Mögliche Änderungen sollen unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte geprüft werden.

Begründung

Die Stärkung des Handwerks sowie die Förderung der Meisterausbildung und der Betriebsnachfolge sind wichtige Bausteine zur Fachkräftesicherung und zur Zukunftsfähigkeit unserer Wirtschaft.

Aus finanzpolitischer Sicht stellt sich mir jedoch die Frage, ob die vorgesehenen Maßnahmen die aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen der Betriebe ausreichend berücksichtigen.

Neben dem Fachkräftemangel spielen insbesondere Liquiditätsengpässe, die Vorfinanzierung von Aufträgen und verzögerte Zahlungseingänge eine wesentliche Rolle. Gerade für kleinere und mittlere Handwerksbetriebe können diese Faktoren trotz vorhandener Aufträge zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen.

Ein weiterer Aspekt ist die umsatzsteuerliche Belastung. Bei der Sollversteuerung nach § 13 UStG kann die Umsatzsteuer bereits entstehen, bevor die entsprechende Kundenforderung beglichen wurde. Die Istversteuerung nach § 20 UStG bietet zwar eine Entlastungsmöglichkeit, ist jedoch an gesetzliche Voraussetzungen gebunden, insbesondere an die Umsatzgrenze von 800.000 Euro. Für bestimmte Bauleistungen gelten zudem die Sonderregelungen des § 13b UStG.

Mit den Angeboten der NRW.BANK und der Bürgschaftsbank NRW bestehen bereits Finanzierungsinstrumente. Allerdings sollte geprüft werden, ob diese für kleinere, grundsätzlich wirtschaftlich tragfähige Betriebe mit vorübergehenden Liquiditätsproblemen ausreichend zugänglich und wirksam sind.